



## **IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V.**

### **Stellungnahme des IDO Interessenverband für das Rechts- und Finanzconsulting deutscher Online-Unternehmen e.V. zur Petition 77180 Unlauterer Wettbewerb - Reform des wettbewerbsrechtlichen Abmahnwesens**

#### **Zum „Text der Petition“:**

Inhaltlich bringt die Petition einiges durcheinander und setzt sich mit der Aktivlegitimierung und ihrer herausgehobenen Bedeutung für den Waren- und Dienstleistungsverkehr nicht genügend auseinander. Die Petition spricht insofern vom „missbräuchlichen Einsatz von Abmahnungen aus Gewinninteresse“. Hierbei wird nicht genügend differenziert.

Die anwaltlichen Abmahnungen von Mitbewerbern und diejenigen der Verbände müssen hierbei getrennt beurteilt werden.

Bei Mitbewerber-Abmahnungen wird es wegen der Erstattung von Anwaltskosten teuer. Die Aussage in den Medien, dass hier Kosten von Tausend EUR oder mehr entstehen können, ist insofern durchaus zutreffend. Bei Mitbewerber-Abmahnungen kann eine hohe Anzahl von Abmahnungen ein Indiz für Rechtsmissbrauch sein. Die konkrete Höhe der erstattungsfähigen Kosten ist wiederum von dem betroffenen Rechtsgebiet abhängig; im Marken- und Designrecht entstehen in der Regel aufgrund (von den Gerichten festgesetzter) höherer Streitwerte deutlich höhere Kosten als im Wettbewerbsrecht.

Nicht zutreffend ist dies aber bezüglich der Abmahnung durch Verbände, die nach dem UWG aktivlegitimiert sind. Diese erhalten lediglich einen geringen Kostenerstattungsbetrag, der sich regelmäßig um die 200,- bis 250,- EUR beläuft (beim IDO Verband e. V. sind es 195,00 EUR netto). Ein Gewinnerzielungsinteresse kann hier nicht unterstellt werden, denn Verbände sind nicht auf die Erwirtschaftung von Gewinnen ausgelegt. Dies kann ernsthaft nur unseriösen Mitbewerbern und deren Anwälten unterstellt werden.

Die sog. Aktivlegitimation ist nach einhelliger Rechtsprechung ein ideeller Zweck. Bei Verbänden, die satzungsgemäß und auf der Grundlage des gesetzlichen Auftrages Wettbewerbsverstöße verfolgen, spielt die Anzahl von Abmahnungen daher keine Rolle (ständige Rechtsprechung). Unternehmerverbände sind auch mit „Abmahnverein“ nicht sachlich, sondern nur populistisch bezeichnet. Denn Unternehmerverbände haben regelmäßig satzungsgemäß deutlich mehr Aufgaben als nur die gesetzgeberisch ermöglichte Aktivlegitimation zu bewältigen.

Eine Differenzierung zwischen unseriösen Mitbewerber-Abmahnungen und Abmahnungen durch aktivlegitimierte Verbände hätte viel an Verwirrung vermeiden können. Das wollte man aus unsachlichen Gründen offenbar nicht.

Den in der Petition verwendeten Begriff des „Kleinunternehmers“ kennt das Wettbewerbsrecht nicht (anders als das Steuerrecht in § 19 UStG). Alle Unternehmen sind vor dem Gesetz gleich.

Es gibt keine solchen wettbewerbsrechtlichen Vergünstigungen für Kleinunternehmer. Genau so wenig gibt es Vergünstigungen für Kleinwagenfahrer, wenn es um Parkverstöße geht.

Im Übrigen ist es nicht einsichtig und führt auch nicht zu höherer Akzeptanz, verschiedene Onlinehändler und verschiedene Dienstleister, die in einem Markt agieren, ungleich zu behandeln. Es wird dem einzelnen Händler, der Zeit- und Geldmittel aufbringt, um seinen Onlineauftritt rechtssicher zu gestalten, nicht vermittelbar sein, warum die Vorschriften für ihn absolut bindend sind, an anderer Stelle (z.B. gegenüber anderen Online-Händlern) Rechtsverstöße jedoch ungeahndet bleiben.

Ferner kommt es für den Verbraucher nicht darauf an, ob er durch einen kleinen oder einen großen Händler irreführt bzw. getäuscht wurde.

### **Missbrauch durch Fake-Accounts und Verstoß gegen die Verfahrensgrundsätze des Petitionsausschusses**

Zu der verunglückten Formulierung der Petition kommen dann auch noch andere Missbräuche hinzu. Diverse Verbände und IHK's haben die Petition beworben, ohne auf die Qualität hinzuwirken. Allen diesen Unterstützern ist gemeinsam, dass sie mit überforderten Mitgliedern / Kunden zu tun haben und offenbar organisatorisch nicht in der Lage sind, den nötigen Support liefern können. Stattdessen versuchen sie, Abmahnungen generell zu verhindern.

Das läuft letztendlich darauf hinaus, dass die Verstöße möglichst nicht verfolgt werden, damit dann Ruhe herrscht (so dass die geltenden Gesetze ignoriert werden). Im Laufe der Petition kamen dann skurrile Unterstützungsbeiträge zustande wie der Aufruf einer jungen Bloggerin - neben der Geschäftsführerin der Handelsplattform DaWanda -, man möge doch viele Fake-Accounts anlegen. Auch die Händlerbund Management AG fand Gefallen an diesem Vorschlag und teilte daher den Beitrag der Bloggerin:

<https://www.onlinehaendler-news.de/marketing/social-media/31500-video-der-woche-youtuberin-kampf-missbraeuchliche-abmahnungen.html>

Der Aufruf zum Petitions-Betrug zeigt einmal mehr, auf welcher unsachlicher Ebene gearbeitet und getrickst wird. Der Teil, der als sachlich berechtigt anerkannt werden kann, ist kaum noch sichtbar.

Insbesondere die Rolle der IHK's ist nicht verständlich. Nach dem UWG gehören diese zu den Institutionen, denen der Gesetzgeber die Aktivlegitimation (Verbandsklagebefugnis gegen Wettbewerbsverstöße) übertragen hat. Soweit ersichtlich, nehmen die IHK's diese aber nicht wahr und versuchen statt dessen die übrigen aktivlegitimierten Institutionen (Verbände) in Verruf zu bringen, weil diese ihren gesetzgeberischen Auftrag erfüllen.

In diesem Zusammenhang ist es bemerkenswert, dass die IHK's zwar an zahlreichen Stellen über die Aktivlegitimation und auch die aktivlegitimierten Organisationen aufklären, sich selbst dabei jedoch aus der Aufzählung herausnehmen. Die IHK's machen damit umso mehr deutlich, dass sie ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen können bzw. nicht wollen. In Anbetracht der Größe und Bedeutung der IHK's führt das dazu, dass einer Großzahl von Händlern (vor allem den eigenen Mitgliedern) faktisch ein rechtsfreier Raum zugestanden wird.

### **Trusted Shops Studie als Blendwerk**

Die im Rahmen der Petition häufig zitierte „Trusted Shops Abmahnstudie 2017“ ist ein Blendwerk mit auffällig populistischer Tendenz. Hintergrund ist, wie der IDO Verband aus zahlreichen Wettbewerbsverfahren weiß, dass Trusted Shops ihren Mitgliedern zwar viel an Leistungen anbietet, aber die Mitglieder offenbar wenig damit anfangen können, da es stetig zu

gravierenden wettbewerbsrechtlichen Defiziten kommt. Anstatt das Problem im Ansatz zu lösen, d. h. den Support mit mehr Effizienz auszustatten, kritisiert man den Umstand, dass Abmahnungen überhaupt ausgesprochen werden. Das ist ungefähr so, wie wenn man sich bei der Stadtverwaltung beschwert, dass zu viele Falschparker aufgeschrieben werden. Die „Studie“ ist überhaupt nicht nachvollziehbar.

Laut der Studie 2015 sollen 18 % der Abmahnungen auf Markenrechtsverletzungen fallen, 9 % auf Urheberrechtsverletzungen, 20 % auf fehlende Widerrufsrechte für Verbraucher, 12 % auf fehlende Produktkennzeichnungen, 15 % auf fehlerhafte Preisangaben und 25 % auf „sonstige Verstöße“. Hier muss man sich allen Ernstes fragen, was diese Darbietungen denn sollen. Will Trusted Shops die Marken- und Urheberrechtsverletzungen legalisieren, sollen Verbraucher um ihr EU-rechtlich geregeltes Widerrufsrecht gebracht werden, sollen künftig Lebensmittel, Textilien, Elektrogeräte von „Kleinunternehmern“ nicht mehr gekennzeichnet werden und was ist denn mit der diffusen Position von „25 % sonstige Verstöße“? Es ist u. E. unseriös, dass ein Unternehmen wie Trusted Shops mit solch skurrilen Aussagen für Desinformation sorgt.

Nicht anders sieht es mit der nun vorliegenden „Abmahnstudie 2017“ aus. Diese ist von dem bekannten Internet-Magazin Wortfilter bereits – mit Recht – „zerrissen“ worden („skurrile Fakten“). Auch hier wurden offenbar wiederum ein paar Auserwählte von Trusted Shops befragt. Nirgendwo findet sich eine seriöse Erläuterung, wie das empirische Material denn gesammelt und ausgewertet worden sein soll. In völlig verzerrender Weise werden Verbände mit irgendwelchen Zahlen und Prozentsätzen in Verbindung gebracht. Die Wettbewerbszentrale (einer der führenden aktivlegitimierten Verbände in Deutschland) wird statistisch zur Miniaturausgabe degradiert. Das gesamte „Werk“ ist nicht nachvollziehbar.

Soweit den Wettbewerbsverbänden (ungeachtet der Fragwürdigkeit der Statistiken) eine Vielzahl an Abmahnungen zugeschrieben wird, ist auch dies ein Ergebnis der Untätigkeit der IHK's. Deren mangelnde Bereitschaft, ihre Mitglieder in die Pflicht zu nehmen und sie ähnlich an die Hand zu nehmen wie die Wettbewerbsverbände es tun (also z.B. kontinuierlich über die Vorgaben der Gesetzgebung und Rechtsprechung zu informieren, Mustertexte zur Verfügung zu stellen etc.), führt gerade erst zu der erheblichen Anzahl von Wettbewerbsverstößen. Ferner führt es dazu, dass der Gesamtanteil der Abmahnungen durch die Verbände umso höher ist.

### **Unsachliche Berichterstattungen**

Da von vornherein feststand, dass sich selbst mit der Unterstützung einiger IHK's keine nennenswerte Anzahl von Petenten finden lässt, wurde die Petition zusätzlich noch von völlig unsachlichen Presseberichterstattungen begleitet. So hat z. B. der Spiegel im Internet die wahrheitswidrige und nur populistisch bezweckte These aufgestellt, ein Unternehmer könne schon wegen eines fehlenden Kommas abgemahnt werden. Hierbei handelt es sich um eine Aussage der IHK-Juristin Hildegard Reppelmund. Einige andere Medien sind dem gefolgt. Die Darbietungen sind selbstverständlich völlig aus der Luft gegriffen und reine Stimmungsmache.

### **Skurrile Vorstellungswelt**

Die Vorstellungswelt, in der sich die Petition bewegt, hat mit der Realität und den geltenden Gesetzen, auch den EU-rechtlichen Rahmenbedingungen nicht viel gemeinsam. Es wird letztendlich eine Schutzzone für „Kleinstunternehmer“ gefordert.

Häufig kommt das Argument, es sei diesen finanziell nicht möglich, ihre Rechtstexte gesetzesgetreu zu erstellen. Die Realität sieht anders aus. Denn viele Anbieter von Rechtstexten (Stichwort Legal Tech) bieten heute, ebenso wie der IDO Verband, zu ganz erträglichen Konditionen (beim IDO Verband beläuft sich der Mitgliedsbeitrag auf 96,- EUR netto / Jahr, bei anderen Anbietern ähnlich) rechtskonforme Texte nebst update-Service an.

Das Problem ist einfach die Gleichgültigkeit vieler Unternehmer bff. die Vorgaben von Gesetzgebung und Rechtsprechung, die sich häufig dann noch in Verstößen gegen Unterlassungserklärungen (Vertragstrafen usw.) fortsetzt. Das ist nicht anders als die Situation notorisch uneinsichtiger Autofahrer, die eine Parkuhr nicht bedienen, sondern es regelmäßig auf ein Verwarnungsgeld ankommen lassen und sich dann über die „moderne Wegelagerei“ beschweren.

### **Verbraucherschutz bleibt bei der Petition auf der Strecke**

In der Petition dreht sich alles nur um die „finanziell angeschlagenen Kleinunternehmer“. Die Verstöße diese Kleinunternehmer wirken sich aber stets zu Lasten der Verbraucher aus, für den es wie gesagt keinen spürbaren Unterschied macht, ob er durch einen großen oder vermeintlich kleinen Händler getäuscht wurde. Davon liest man aber in der Petition und in den anfeuernden Aufforderungen der IHK´s und diverser anderer Institutionen gar nichts. Es ist eine verkehrte Welt, die sich hier präsentiert. Der Verbraucherschutz hat nach der EU-Gesetzgebung und der nationalen Gesetzgebung einen sehr hohen Stellenwert. EU-rechtlich gesehen, gibt es auch keine „Spürbarkeitsgrenze“. Wenn der von den Petenten bemitleidete Kleinunternehmer der häufig dann aber weltweit anbietet (auf DaWanda gar keine Seltenheit), Verstöße begeht, wirkt sich das zumindest europaweit aus.

Falls Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten (Textilien, Lebensmittel usw.), die zu Gesundheitsschäden führen können, dann von den Befürwortern der Petition als Bagatelle bezeichnet werden, fehlt jeder Realitätsbezug. Der IDO Verband geht davon aus, dass insbesondere die Verbraucherorganisationen dieser Petition noch einiges mehr entgegenzuhalten haben (zur Bedeutung des Verbraucherschutzes siehe Staatssekretär Billen bei der vzbv „Kollektive Rechtsdurchsetzung für mehr Fairness und Effizienz im Verbraucherschutz“.

### **Gesetzliche Grundlage**

Der sog. Abmahnbetrieb (§ 12 UWG) erfüllt keinen wirtschaftlichen, sondern einen gemeinnützigen Zweck. Verbände erfüllen die Aufgabe „schützenswerte Belange der Allgemeinheit“ zu wahren. Die Klagebefugnis von Verbänden war schon im UWG von 1896 vorgesehen war. Sie übernehmen seitdem nach dem Willen des Gesetzgebers Aufgaben, die sonst Behörden wahrnehmen müssten (die es aber im Bereich des UWG nicht gibt und nicht geben soll, vgl. BT-Drs. 15/1487, S. 22, Abs. 1, „Zu § 8“: „bewährte System der Durchsetzung des Lauterkeitsrechts“).

Für Verbände gilt nach ständiger Rechtsprechung: Wo viele Verstöße sind, muss auch viel abgemahnt werden. Dies wird von den Wettbewerbsgerichten regelmäßig bestätigt. Eine Akzeptanz dieses Prinzips kann nur dadurch erreicht werden, dass Wettbewerbsverstöße konsequent und ungeachtet des Ansehens in stets gleicher Art und Weise verfolgt werden. Ansonsten würden gesetzliche Vorgaben „leer“ laufen. Das gilt allerdings nicht für Mitbewerber. An dieser fehlenden Differenzierung krankt die gesamte Petition und dient damit eher der Desinformation. Denn Unternehmer, die sich mit der Petition befassen, werden in unnötige Prozesse getrieben und mit erheblichen, aber unnötigen Kosten belastet.

Der Staatssekretär Billen hat insofern zutreffend das geltende System gerechtfertigt:

*„Das Recht muss effiziente Mittel und Wege anbieten, die nicht nur auf Unterlassung gerichtet sind, sondern auch eine gerechte Kompensation von Schadensersatz- und Erstattungsansprüchen bzw. die Abschöpfung der Unrechtserlöse beim Unternehmer ermöglichen. Dies gilt selbstverständlich auch und gerade bei im Einzelfall geringfügigen Ansprüchen.“*

## **Realistische Änderungsvorschläge**

Die Petition gibt, wenn man sie einmal strukturiert und von den populistischen Belangen befreit, durchaus Anlass, einmal über einige Optimierungen am geltenden Recht nachzudenken.

### Eindämmung von Mitbewerber-Abmahnungen

Verbände, wie der IDO Verband e. V., die eine Vielzahl von Unternehmen bei der Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen unterstützen, sind fast täglich mit den Mitbewerber-Abmahnungen gegenüber ihren Mitgliedern befasst. Diese Gegenseite wird von der Petition überhaupt nicht beleuchtet, sondern gänzlich unterschlagen. Die Unternehmerverbände mahnen nicht lediglich ab. Vielmehr stehen sie ihren Mitgliedern bei Seite und unterstützen diese davor, selbst abgemahnt zu werden.

Häufig sind es die bekannten Gespanne von Abmahnern und deren Anwälten, die sich einen formalen Verstoß herausuchen (andere Verstöße aber übersehen) und dann mit horrenden Streitwerten Anwaltskosten in Rechnung stellen. Den Mitbewerbern hat der Gesetzgeber aber nicht den Umfang zugedacht, den Markt zu beobachten und eine „Selbstreinigung“ des Marktes zu fördern. Insofern wäre es wünschenswert, hier die Kriterien für den Rechtsmissbrauch enger zu fassen, z. B. auch die Anzahl von Abmahnungen und die Finanzausstattung des Mitbewerber-Abmahners als Indizien heranzuziehen.

### Einführung einer Liste für aktivlegitimierte Unternehmerverbände

Analog der Uklag-Liste (für die Verbraucherverbände) erscheint es sinnvoll eine Liste der Unternehmerverbände zu schaffen. Die Kriterien für die Aufnahme in die Liste sollte eine auf Jahre angelegte allgemeine Anerkennung der Aktivlegitimation durch die deutschen Gerichte sein, was die sachliche, finanzielle und personelle Ausstattung angeht sowie das dauerhafte Engagement durch gerichtliche Wettbewerbsverfahren und die Überwachung von Verstößen (Ordnungsmittelverfahren und Vertragsstrafen). Denn diese Instrumentarien treten an die Stelle von Sanktionen, die ansonsten Behörden verhängen würden. Ohne jegliche Sanktionsmöglichkeit liefe der Mitbewerber und Verbraucherschutz jedoch leer. Eine solche Liste würde Verbände in ihrer Arbeit stärken und den Wettbewerbsstörern helfen ihre Rechtslage sicherer einzuschätzen, was die Aktivlegitimation angeht. Letztendlich dient eine solche Rechtssicherheit auch der Entlastung der Gerichte.

### Verstärkte Anforderungen an die Qualifikation von Mitarbeitern von Verbänden

Nach der Rechtsprechung der BGH genügt es, wenn Verbands- Abmahnungen durch einen juristischen Laien ausgesprochen werden, der in der Praxis die einschlägige Sachkunde gewonnen hat. Das eröffnet Verbänden, die ihre Mitglieder nur pro forma mit irgendwelchen Informationen (z. B. einen kleinen Newsletter) informieren, die unbegrenzten Abmahnmöglichkeiten. Um hier diejenigen Verbände, die ihre Mitglieder nicht wirklich unterstützen und denen es nur auf Abmahnungen ankommt, auszufiltern, wird vorgeschlagen, die personelle Ausstattung (Qualifikation der Mitarbeiter) bestimmten formalen Anforderungen zu unterwerfen. Insofern hat sich die Systematik des RDG bewährt. Letztendlich stellt die Aktivlegitimation (§ 8 Abs. 3 UWG) einen gesetzlich geregelten Sonderfall des § 1 Abs. 3 RDG dar. Es wird vorgeschlagen, die personelle Ausstattung (Qualifikation der Geschäftsführung) den Anforderungen anzugleichen, die für qualifizierte Personen (§ 12 Abs. 4 S. 1 RDG; § 4 RDV) gelten. Es sollte ein entsprechender Sachkundelehrgang für den Bereich des Wettbewerbsrechts und seiner Nebengesetze geschaffen werden.

**Leverkusen, den 27.04.2018**

***Leonie Boddenberg  
Geschäftsführerin  
Qualifizierte Person iSd § 12 Abs. 4 S. 1 RDG***